



Präventions- und Kriseninterventionskonzept

Kinderschutz

Kindertagesstätten des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin
Lichterfelder Allee 45
14153 Teltow

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Ziel.....	4
3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
4	Gefährdungssituationen Kindeswohl.....	5
5	Handlungsplan/ Abläufe zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.....	7
5.1	Wahrnehmung und Dokumentation von Auffälligkeiten	7
5.2	Einschätzung der Gefährdung	8
5.3	Erstellen eines Schutzplans und ggf. Meldung	8
6	Präventive Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes.....	12
6.1	Verhaltensampel.....	12
6.2	Vorhalten einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII.....	13
6.3	Regelmäßige Fortbildungen und Belehrung aller Mitarbeitenden.....	13
6.4	Teamarbeit.....	14
6.5	Partizipation von Kindern im Alltag/ Beschwerdeverfahren	14
6.6	Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden	14
6.7	Erweiterte Führungszeugnisse.....	14
7	Literatur.....	16

1 Vorwort

Mitarbeitende des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin tragen mit ihrem Dienst für Menschen in besonderer Weise Verantwortung. Die Grundlagen unserer Arbeit sind Achtung und Respekt. Wir verstehen uns als Dienstgemeinschaft und sind mit unseren unterschiedlichen Gaben und Fähigkeiten aufeinander angewiesen. Mit unserem Dienst fördern wir die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen, die sich uns anvertrauen. Wir orientieren uns an ethischen Standards und leben unsere Werte. Wir kennen den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion und legen Wert auf interdisziplinäre Zusammenarbeit (vgl. Leitbild EDBTL).

Weiterhin orientieren wir uns an dem Verhaltenskodex der Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (EKBO, 2022):

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche:r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter:in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

 3

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

2 Ziel

Das vorliegende Präventions- und Kriseninterventionskonzept gilt allen, die in den Kindertagesstätten (Kitas) des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin beruflich oder ehrenamtlich arbeiten oder sich uns anvertrauen. Durch die hier festgehaltenen Verhaltensregeln sowie präventiver Maßnahmen, die in der alltäglichen Arbeit umgesetzt werden, sollen zum einen die uns anvertrauen Kinder so gut wie möglich vor einer Situation geschützt werden, die ihre Grenzen verletzt. Zum anderen soll das Konzept bei konkreten Vorkommnissen, aber auch im Verdachtsfall einen Handlungsrahmen für alle Beteiligten in der Kita aufzeigen, der zur Aufklärung und Hilfe führt. Es schafft einen Rahmen für eine vertrauensvolle und sichere Umgebung als Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung, Bildung und Betreuung der Kinder. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung des Kindeswohls - was mehr beinhaltet, als die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen.

Das vorliegende Konzept knüpft neben den Grundsätzen des EDBTL insbesondere auch an die Unternehmensregelung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an.

3 Gesetzliche Grundlagen

Zu den gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern zählen mehrere wichtige Gesetze. Das 1989 verabschiedete „[Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#)“ ([UN-Kinderrechtskonvention](#)) gilt in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes und beinhaltet insbesondere das Recht von Kindern und Jugendlichen, in einem geschützten, diskriminierungs- und gewaltfreien Rahmen heranzuwachsen sowie Förderung und Beteiligung zu erfahren. Der hier ebenfalls enthaltene Kindeswohlvorrang verpflichtet staatliche Institutionen sowie öffentliche und private soziale Einrichtungen, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Auf Bundesebene wurde der Kinderschutz vor allem durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz maßgeblich geprägt. Basierend auf den beiden Säulen Prävention und Intervention wurden mit diesem Gesetz grundlegende fachliche Standards für die Kinder- und Jugendhilfe vorgegeben und im Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) z.T. verbindlich geregelt. Hierzu gehörten u.a. Vorgaben für einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen und die Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende nach § 72a SGB VIII. Als weiterer Bestandteil des Bundeskinderschutzgesetzes trat 2012 auch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Kraft, welches die Aufgaben relevanter Akteure im Kinderschutz definiert und u.a. die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung regelt.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und dem Teilhabestärkungsgesetz wurden im Jahr 2021 der präventive Gewaltschutz und die Beteiligungsrechte über entsprechende Ergänzungen im SGB VIII und im Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) nochmals verstärkt. Die in den Sozialgesetzbüchern SGB VIII und SGB IX Regelungen verpflichten neben den öffentlichen auch freie Träger von Einrichtungen oder Diensten der Jugend- oder Eingliederungshilfe entweder unmittelbar oder über entsprechende Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt, insbesondere zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Ein weiteres wichtiges Bundesgesetz ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit für den Kinderschutz relevanten Regelungen im Familienrecht.

Auf Landesebene ist das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) zu nennen, welches am 1. August 2024 in Brandenburg in Kraft getreten ist und die o.g. erhöhten Standards landesrechtlich zusammenführt und weiter konkretisiert, z.B. durch Vorgaben zu Schutzkonzepten und zum Ombudswesen.

Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

4 Gefährdungssituationen Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohlgefährdung gilt als unbestimmter, d.h., im individuellen Fall auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff. Bis heute gibt es keine rechtlich relevante Konkretisierung, was das Kindeswohl genau auszeichnet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat. Es muss also folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen (vgl. Kinderschutzbund NRW 2019, S. KA-113). Einige Anhaltspunkte werden als Orientierung im Folgenden genannt (vgl. Berufsverband Kinder- und Jugendärzte et. al 2020, S. 11 ff.):

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die zur körperlichen Verletzung eines Kindes führen können. Verbreitet sind Schläge, Treten, Kneifen und Schütteln des Kindes. Weiterhin werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken, sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) beobachtet.

Seelische und psychische Gewalt

Seelische Gewalt wird meist in Form von Drohungen, verletzenden verbalen Äußerungen und Redensarten, Zwängen, emotionalem Erpressen oder Liebesentzug, Abwendung oder Ablehnung ausgeübt. Sie überfordern oder setzen das Kind herab, es entsteht ein Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit. Seelische Gewalt ist häufig nicht sichtbar.

Vernachlässigung

Die Vernachlässigung stellt als Unterlassung eine Besonderheit der Kindeswohlgefährdung dar. Es gibt verschiedene Formen der Vernachlässigung: Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Ernährung, mangelnde Körperhygiene, nicht witterungsentsprechende Bekleidung oder Unterkunft) und seelisch-emotionale Vernachlässigung (Verweigerung von Zuwendung, Wertschätzung, Liebe, Akzeptanz, Schutz und/oder Förderung).

5

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sexuellen Aktivitäten, denen sie verantwortlich nicht zustimmen können, weil sie die Tragweite der Handlungen nicht erfassen können. Formen sexualisierter Gewalt können mit und ohne Körperkontakt ausgeübt werden, auch das Vorzeigen von pornographischen Material gilt als eine Form der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern. Als sexuelle Gewalt werden auch alle Handlungen zwischen Minderjährigen, die nicht im Einvernehmen stattgefunden haben, eingestuft. Hier sind vor allem die Situationen in den Blick zu nehmen, bei denen aufgrund einer Unterlegenheit eines Kindes (kognitiv, sprachlich, allgemeine Reife) davon auszugehen ist, dass die Zustimmung nicht verantwortlich erfolgte, da die Tragweite der Entscheidung nicht abgesehen werden konnte.

Sexuelle Gewalt betrifft alle gesellschaftlichen Schichten. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, dass sich Kindertagesstätten als für Kinder bedeutsame Lebenswelt der Prävention sexueller Gewalt annehmen muss.

Häusliche Gewalt

Unter „häuslicher Gewalt“ handelt es sich um Gewaltstraftaten überwiegend zwischen Erwachsenen, die das Kind im häuslichen Umfeld miterlebt. „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt in der Partnerschaft. Das Miterleben von Gewalt wirkt auf Kinder einschüchternd, beängstigend und beschämend, sie reagieren oft mit Einschränkung ihrer sozialen

Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

Kontakte bis hin zur völligen Isolierung. Dazu können gesundheitliche Beeinträchtigungen und Entwicklungsauffälligkeiten kommen.

Die unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung können durch verschiedene Personengruppen ausgeübt werden:

- Externe Gefährdung: Verdachtsfall, dass eine/-r Schutzbefohlene/-r Opfer von Missbrauch ist, oder dass eine Gefährdung von außen vorliegt.
- Interne Gefährdung: Verdachtsfall, dass eine/-r Schutzbefohlene/-r Opfer von Missbrauch durch einen/ eine Mitarbeitende/-n ist
- Verdachtsfall, dass Schutzbefohlene sich untereinander gefährden.

Die folgende Tabelle (vgl. VETK 2013, S. 7) beinhaltet eine Zusammenstellung möglicher Anzeichen (Indikatoren) für eine Vernachlässigung oder eine Misshandlung eines Kindes. Dies können Signale sein, müssen es aber nicht gezwungener Maßen sein. Bitte prüfen Sie nach dem unten dargestellten Verfahren (siehe Punkt 5), inwieweit eine tatsächliche Gefährdung vorliegt, um Stigmatisierungen von Kindern, Eltern sowie Mitarbeitenden zu vermeiden.

Vernachlässigung	
Das Kind ist häufig...	Die Bezugspersonen sind...
<ul style="list-style-type: none"> • müde und erschöpft. • krank. • nicht der Witterung angemessen gekleidet. • schwierig in seinem Sozialverhalten. • in ungepflegtem körperlichen Zustand. • wund (Kleinkinder). • weist unversorgte Wunden auf. • hungrig. • abgemagert. • entwicklungsverzögert. • extrem ruhig, introvertiert. • auf der Suche nach Körperkontakt zu Mitarbeitenden. • unruhig und unkonzentriert. 	<ul style="list-style-type: none"> • oft mutlos und erschöpft. • in einer Lebenskrise. • überfordert. • von Armut bedroht. • suchtkrank. • psychisch erkrankt. • von häuslicher Gewalt bedroht. • arbeitslos.
Seelische Gewalt	
Das Kind...	Die Bezugspersonen...
<ul style="list-style-type: none"> • reagiert vor allem in Abholsituationen durch besonders stilles, unruhiges, ängstliches Verhalten. • hat wenig Kontakt zu anderen Kindern außerhalb der Kindertageseinrichtung. • ist häufig extrem aggressiv. • ist häufig extrem müde. 	<ul style="list-style-type: none"> • begegnen ihrem Kind ablehnend, kalt und feindselig. • stellen ihr Kind öffentlich bloß oder machen sich vor Mitarbeitenden, anderen Kindern oder Eltern über das Kind lustig. • schränken die Bedürfnisse ihres Kindes nach Interaktion bewusst ein. • lassen ihr Kind oft alleine zu Hause. • bedrohen das Kind und zwingen es zu bestimmten Handlungen.

Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

Körperliche Gewalt	
Das Kind weist häufig Verletzungen auf wie zum Beispiel:	Die Bezugspersonen sind...
<ul style="list-style-type: none"> • Hautverletzungen (Hämatome, Verbrühungen, Striemen, Schnittverletzungen usw.) • Knochenbrüche • Vergiftungen • Kopfverletzungen • Innere Verletzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • immer mit einer Erklärung parat. • selber von häuslicher Gewalt bedroht. • in einer Lebenskrise. • überfordert. • von Armut bedroht. • Suchtkrank. • psychisch erkrankt.
Sexuelle Gewalt	
Es ist verstärkt zu achten auf..	Die Bezugspersonen...
<ul style="list-style-type: none"> • verbale und motorische Äußerungen des Kindes. • Änderungen im Verhalten und Gefühlsleben. • sexualisiertes Verhalten. • Distanzlosigkeit. • großes Anlehnungsbedürfnis. • Schlafstörungen. • sozialen Rückzug • Isolation. 	<ul style="list-style-type: none"> • weisen keine besonderen Kennzeichen auf.

5 Handlungsplan/ Abläufe zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

5.1 Wahrnehmung und Dokumentation von Auffälligkeiten

Wenn eine/ ein Mitarbeitende Auffälligkeiten bei einem Kind beobachtet hat (vgl. oben aufgeführte Tabelle „Anzeichen Kindeswohlgefährdung“, Punkt 4), sucht sie/ er zunächst das Gespräch mit anderen Kollegen/-innen, um die eigene Wahrnehmung zu überprüfen. Die Leitung der Kindertagesstätte ist hierüber zu informieren und in alle weiteren Schritte einzubeziehen. Als Orientierungshilfe in der Vor- und Nachbereitung der Aufgaben im Kinderschutz von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen wurde über das Bündnis Kinderschutz MV, c/o Start gGmbH eine Checkliste KWG entwickelt (Anlage 1). Diese wird jeder Gruppe in den Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitenden bei Bedarf verwendet. Für die Dokumentation bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung wird das Dokument „[Dokumentation Kindeswohlgefährdung](#)“, Anlage 2 ausgefüllt. Hier sind alle weiteren Verfahrensschritte (Ziff. 1-3 des Handlungsplans) sowie beschlossene Maßnahmen und Festlegungen (z.B. fallverantwortliche Fachkraft) einschließlich der jeweiligen Verantwortlichkeiten zu dokumentieren.

Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

5.2 Einschätzung der Gefährdung

Wenn sich aus der durchgeführten Prüfung/Klärung nach Ziff.1 ergibt, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist **unter Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers** (Kontaktdaten siehe Punkt 6) eine Fallberatung zur konkreten Einschätzung der Gefährdung vorzunehmen. Diese wird durch die fallverantwortliche Fachkraft organisiert und fortlaufend in der Anlage 2 dokumentiert.

Über die Leitung der Kindertagesstätte erfolgt eine Information an die Bereichsleitung Kitas und die Geschäftsführung Teilhabe und Bildung des EDBTL.

In das weitere Verfahren der Gefährdungseinschätzung sind grundsätzlich die Sorgeberechtigten sowie (je nach Situation, Alter und individuellen Voraussetzungen) das betreffende Kind einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Ggf. sind weitere Personen (z.B. Bereichsleitung Kitas, Justiziar/in THB) einzubinden.

5.3 Erstellen eines Schutzplans und ggf. Meldung

Wird als Ergebnis der Einschätzung deutlich, dass eine Gefährdung eines Kindes durch beispielsweise die Sorgeberechtigten oder dritte Personen vorliegt, werden je nach Gefährdungsintensität die erforderlichen nächsten Schritte im Rahmen der Fallberatung erörtert und festgelegt.

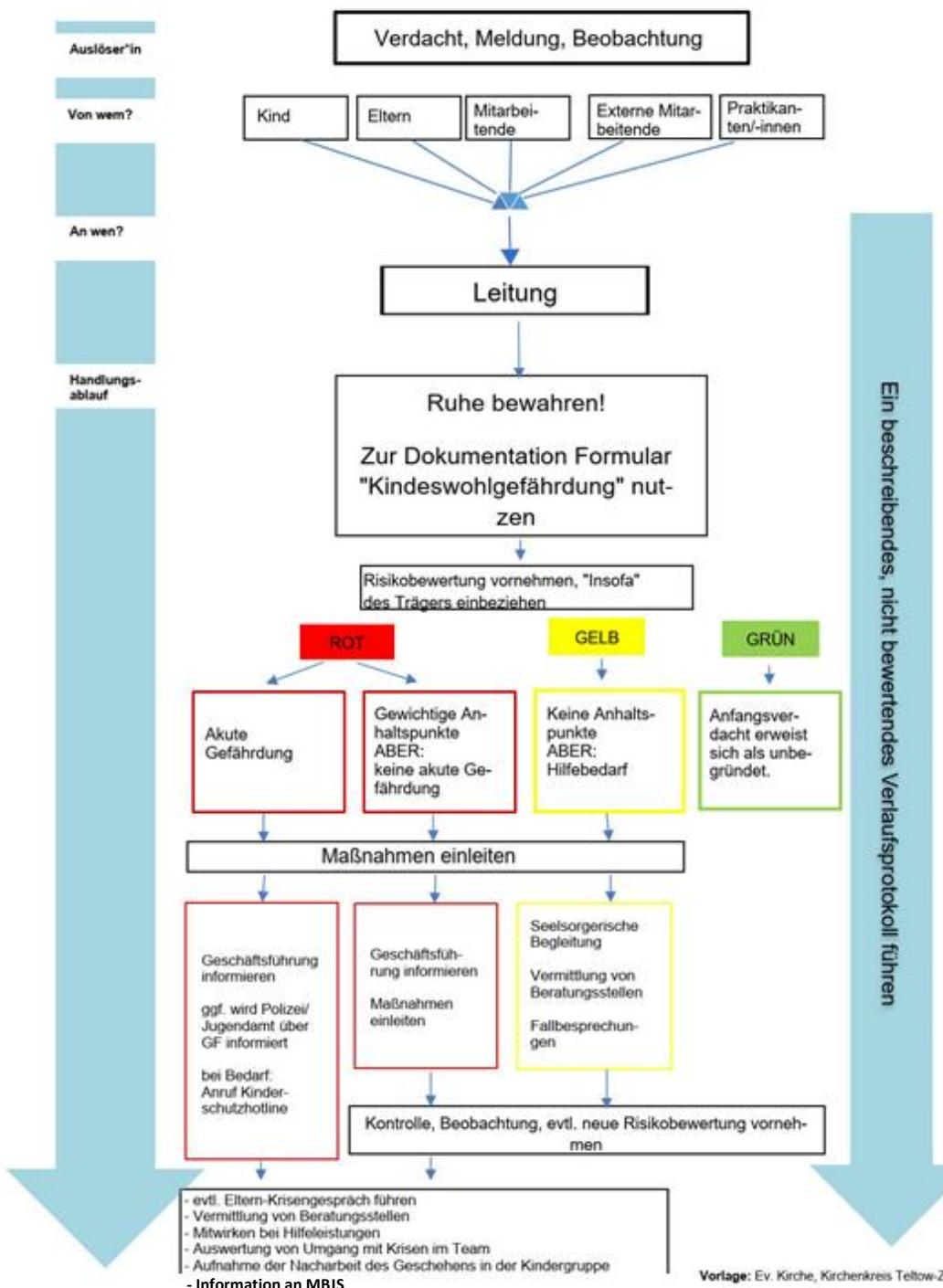
Die Umsetzung erfolgt über die Festlegung konkreter Maßnahmen im Schutz- und Maßnahmeplan (fortlaufende Dokumentation Anlage 2) über die fallverantwortliche Fachkraft. Insbesondere können Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten hingewiesen werden. Die festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Über den Träger erfolgt eine Information an das Jugendamt sowie ggf. die Sorgeberechtigten (falls noch nicht geschehen), den gesetzlichen Vormund, die Polizei.

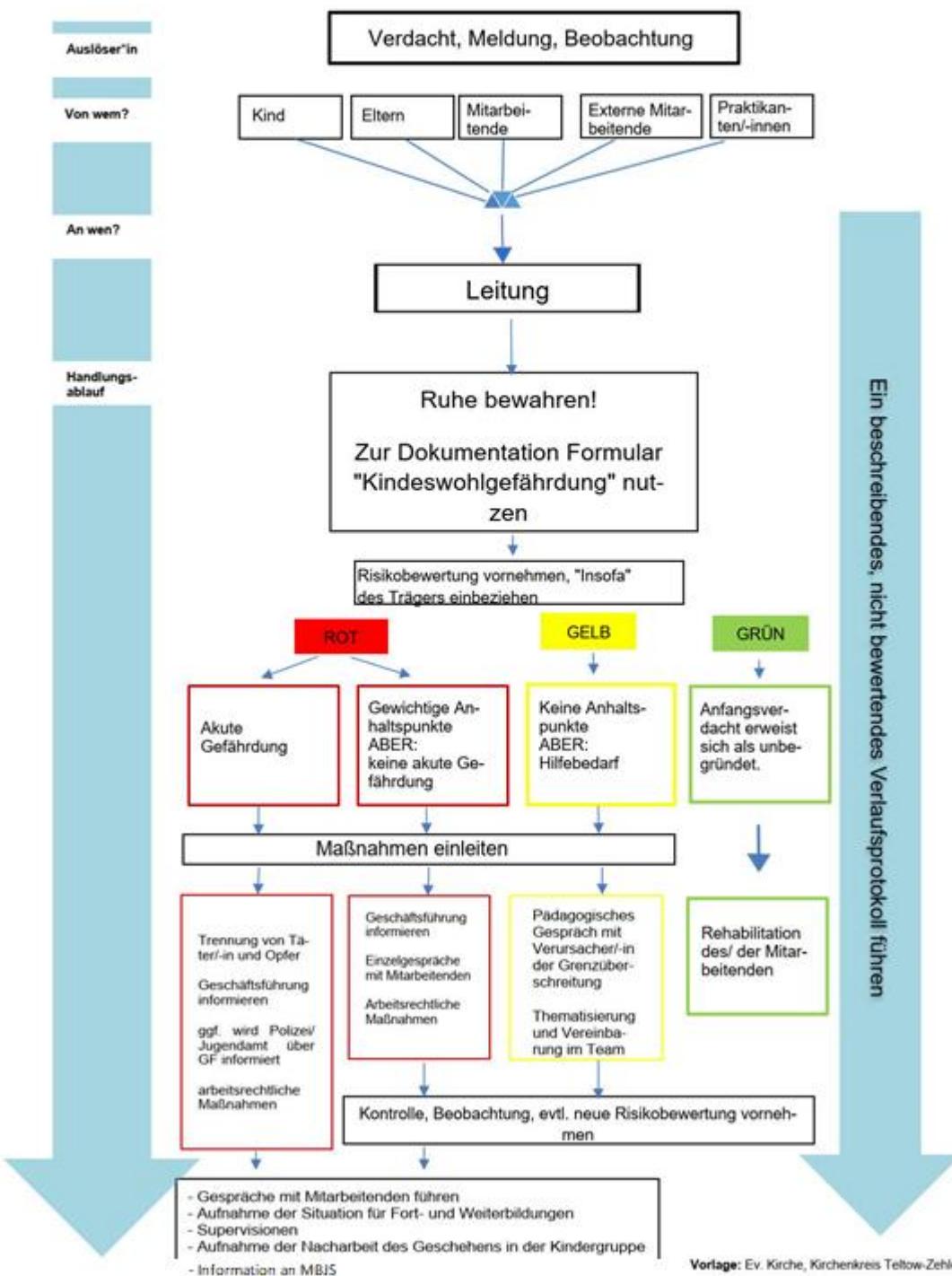
Droht eine akute Gefahr für das Kind, muss sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist und in Obhut genommen wird. Zunächst wird der Träger informiert, dieser veranlasst eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt, ggf. wird die Polizei oder der Rettungsdienst verständigt.

Überarbeitet: BL Kitas Dezember 2025	Geprüft: zQM, Ref GF THB Januar 2026	Freigegeben: GF THB 16. Januar 2026
---	---	--

Externe Gefährdung: Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass eine/-r Schutzbefohlene/-r Opfer von Missbrauch ist, oder dass eine Gefährdung von außen vorliegt.

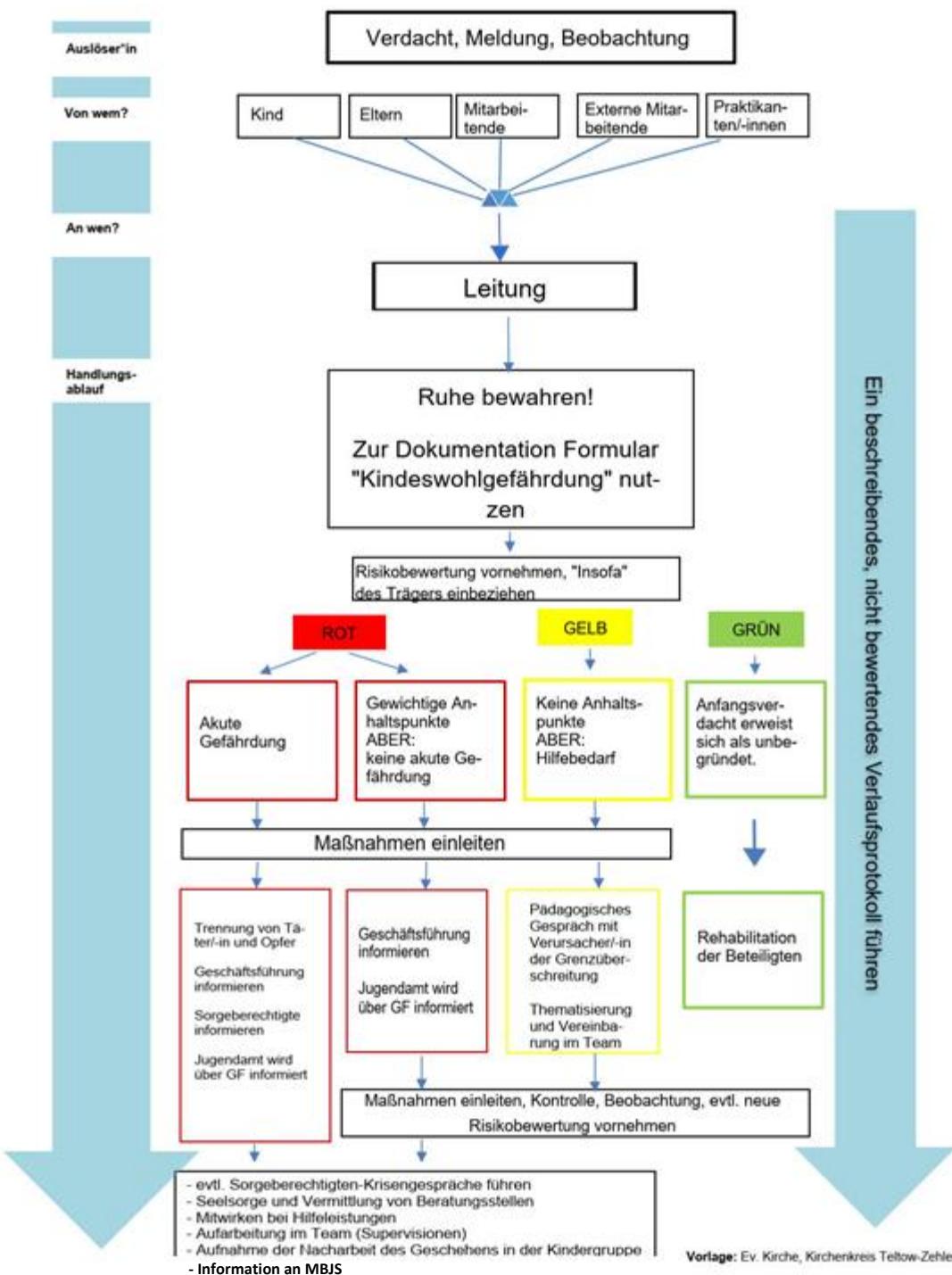


Interne Gefährdung: Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass eine*r Schutzbefohlene*r Opfer von sexuellem Missbrauch ist, oder dass eine andere institutionelle Gefährdung durch eine*n Mitarbeiter*in vorliegt.



Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass sich Schutzbefohlene untereinander gefährden



Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

6 Präventive Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt

Die folgenden Standards und Maßnahmen dienen dazu, die internen Gefährdungssituationen des Kindeswohls in unseren Kindertagesstätten zu verhindern sowie die Gewährleistung des Kindeswohls sicher zu stellen. Durch konsequente Prävention lassen sich Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Gewalt gegen Kinder deutlich verringern. So wird Gewaltprävention, Kindeswohl und soziales Lernen gemeinsam gedacht. Entscheidend sind dabei eine wertschätzende Haltung und ein positives Menschenbild der Mitarbeitenden.

Ziel der präventiven Maßnahmen ist es zudem, die Kinder zu befähigen, kontrolliert zu handeln, anderen respektvoll zu begegnen, sprachfähig im Hinblick auf das Thema Gewalt zu werden und mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

6.1 Verhaltensampel

In der Verhaltensampel wird **beispielhaft** festgehalten, welches Handeln in unseren Kindertagesstätten für pädagogisch richtig („grüne Ampel“), pädagogisch kritisch („gelbe Ampel“) und inakzeptabel („rote Ampel“) erachtet wird. Als Grundlage diente dafür die Verhaltensampel des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte (2012):

<p>Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung der Aufsichtspflicht • Intimsphäre missachten, intim anfassen • Zwingen, Verletzen, Schlagen • Strafen • Angst machen • Anschreien, Anschnauzen • Sozialer Ausschluss • Vorführen • Filme/ Fotos von Kindern in Internet stellen • Nicht beachten • Diskriminieren • Am Einschlafen hindern • Zum Schlafen zwingen • Zum Essen zwingen • Stigmatisieren • Nichteinhaltung des Datenschutzes
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Reflexion</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überforderung/ Unterforderung von Kindern • Kinder nicht ausreden lassen • Absprachen nicht einhalten
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und fördert die Entwicklung der Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung • Verlässliche Strukturen • Verlässlichkeit • Positives Menschenbild • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, jedes Thema wertschätzen)

	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehen der Kinder beim Aufstellen von Regeln • Regelkonform verhalten • Konsequent sein • Empathisch handeln • professionelle Distanz und Nähe • Freundlichkeit • Wertschätzendes Verhalten • Verlässlichkeit • Aufmerksames Zuhören • Lob aussprechen • Vorbildliche Sprache • Ehrlichkeit • Loyalität • Authentizität • Transparenz im pädagogischen Handeln • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • Demokratisches Miteinander • Intimsphäre beachten
--	---

6.2 Vorhalten einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII

13

Innerhalb des Trägers wurden „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII ausgebildet. Diese verfügen über vertiefende Kenntnisse und fungieren als erste Ansprechpartner/-innen für alle Einrichtungen bei Fragen rund um das Thema Kinderschutz. Die Namen und Kontaktdaten der trädgereigtenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sind der Anlage 3 zu entnehmen.

6.3 Regelmäßige Fortbildungen und Belehrung aller Mitarbeitenden

Neben der vertiefenden Qualifikation und Ausbildung Mitarbeitender des Trägers zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ finden in regelmäßigen Abständen Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz für alle Mitarbeitenden statt. Die Veranstaltungen können von externen Personen, aber auch von den „insoweit erfahrenen Fachkräften“ durchgeführt und organisiert werden und müssen schriftlich dokumentiert sein. Zudem kann die Praxisberatung der Landkreise in Anspruch genommen werden.

In jährlich stattfindenden Belehrungen aller Mitarbeitenden, die in unseren Kitas arbeiten und Sorge für die uns anvertrauten Kinder tragen, wird von der Kitaleitung auf kitainterne Verfahrensweisen, auf die Erkennung erster Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und die im Verdachtsfall notwendigen Schritte eingegangen.

6.4 Dienst- und Urlaubsplanung

Eine vorausschauende Dienst- und Urlaubsplanung gewährleistet die Einhaltung des gesetzlichen Schutz- und Bildungsauftrags der Kita. Dabei sollte nicht nur die unmittelbare Betreuung am Kind berücksichtigt werden, sondern ebenfalls Zeiten für mittelbare pädagogische Aufgaben, wie Dokumentationen, Austausch und kollegiale Fallberatung, Dienstberatungen und Elternarbeit. Der mit den Kitas des GB THB erarbeiteten Leitfaden zum Umgang mit Personalausfall gibt zusätzlich Orientie-

Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

rung, wenn es trotz vorausschauender Dienstplanung zu akuten Personalengpässen kommt. Die Rahmenbedingungen des Personaleinsatzes werden durch das Land Brandenburg über den gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssel definiert. Der Dienstplan hingegen organisiert innerhalb dieser Rahmenbedingungen den Personaleinsatz so, dass das Wohl der Kinder zu jeder Zeit gesichert ist.

6.5 Teamarbeit

Die Möglichkeit eines gegenseitigen und regelmäßigen Austauschs über Beobachtungen sowie ein geeignetes Dokumentationssystem (siehe Anlage) hilft bei der frühzeitigen Erkennung einer Kindeswohlgefährdung. Dem Team sind die Verfahrensabläufe sowie entsprechende Kontaktadressen bekannt, um im Ernstfall schnell reagieren zu können. Durch eine gute interne Kommunikation wird gegenüber den Kindern vorgelebt, dass auch schwierige Dinge angesprochen werden dürfen und gemeinsam nach Konfliktlösungen gesucht wird. Erfahren Kinder dieses Vertrauen im Kitaalltag, haben sie eher den Mut, sich den Mitarbeitenden anzuvertrauen.

6.6 Partizipation von Kindern im Alltag / Beschwerdeverfahren

Partizipation und Beteiligung sind subjektive Rechte von Kindern und Jugendlichen, welche sowohl im SGB VIII als auch als Kernprinzipien in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Zudem ist die Beteiligung der Kinder fester Bestandteil des Bildungsauftrags der Kindertagesstätten. Kinder und Jugendliche lernen durch Beteiligung ihre Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern, Ideen einzubringen und mitzuwirken sowie auch andere Meinungen und Standpunkte zu hören und diese zu akzeptieren.

Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen befinden sich hier in einer Vorbildfunktion, sie zeigen den Kindern, dass ihre Äußerungen, Interessen, Wünsche, Sorgen und Beschwerden gehört werden, dass sie wichtig sind und etwas bewirken können. Kindern wird so verdeutlicht, dass sie ein Recht auf Anhörung, Mit- und Selbstbestimmung haben. Partizipation von Kindern, auch in Form von Beschwerden und die Auseinandersetzung damit sind selbstverständlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kitas und gleichzeitig notwendige Voraussetzung für den Kinderschutz. Kinder werden in Form von Gesprächen, Diskussionen und weiteren geeigneten Maßnahmen (Briefkasten, „Sorgenfresser“ etc.) an Entscheidungsprozessen im Kitaalltag beteiligt. Diese Gremien und Gesprächsformate werden auch dazu genutzt, die Kinder in den Kitas entsprechend ihres Entwicklungsstandes über ihre Rechte zu informieren. Der Geschäftsbereich Teilhabe und Bildung des Diakonissenhauses Teltow hält ein umfassendes Beschwerdeverfahren vor, welches einen einheitlichen und transparenten Umgang mit Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen ermöglicht. Zudem besteht für Kinder sowie deren Familien die Möglichkeit der Anrufung der unabhängig agierenden Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung und Beratung.

14

6.7 Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden, die in unseren Kindertagesstätten arbeiten und die Sorge für die uns anvertrauten Kinder übernehmen, unterschreiben eine [Selbstverpflichtungserklärung](#), Anlage 4. So wie auch in der oben genannten Verhaltensampel wird in der Selbstverpflichtungserklärung festgehalten, welches Verhalten der Mitarbeitenden pädagogisch richtig und erwünscht und welches Verhalten unerwünscht ist.

6.8 Erweiterte Führungszeugnisse

Die Pflicht zur Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse vor Aufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung und danach in regelmäßigen Abständen (alle drei Jahre) wird bei allen Mitarbeitenden, die in Kontakt mit den Kindern kommen, umgesetzt. So wird sichergestellt, dass Mitarbeitende, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII (Bereich Kinder und Jugendliche) bzw. § 124 Abs. 2 SGB

Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

IX (Bereich Teilhabe) rechtskräftig verurteilt worden sind, nicht mit der Wahrnehmung von Betreuungs- und vergleichbaren Aufgaben betraut werden.

6.9 Evaluation

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig unter Einbezug der Sichtweisen von jungen Menschen evaluiert und an neue Rahmenbedingungen angepasst.

Überarbeitet: BL Kitas	Geprüft: zQM, Ref GF THB	Freigegeben: GF THB
Dezember 2025	Januar 2026	16. Januar 2026

7 Literatur

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.; Landesverband Brandenburg; Fachstelle

Kinderschutz (2020): Brandenburger Leitfaden. Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Online verfügbar unter: [Brandenburger Leitfaden Früherkennung 2021.pdf \(fachstelle-kinderschutz.de\)](https://www.fachstelle-kinderschutz.de/BrandenburgerLeitfadenFrueherkennung2021.pdf), Zugriff am 07.01.2026

Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern c/o Start gGmbH (2014): Checkliste Kindeswohlgefährdung KWG

Evangelische Kirche, Kirchenkreis Teltow- Zehlendorf (2020): Schutzkonzept. Online verfügbar unter: [Konzept Praevention TZ 05.11.2020 fuer Synode Ergaenzung GKR-Wannsee.pdf](https://www.kirchenkreis-teltow.de/Konzept_Praevention_TZ_05.11.2020_fuer_Synode_Ergaenzung_GKR-Wannsee.pdf), Zugriff am 07.01.2026

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V. (2024): Schutzkonzept der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V. Online verfügbar unter: [2024.01_Kinderschutzkonzept Kopiertversion A4 LoseBlatt 32 Seiten print.indd](https://www.dwb.de/Downloads/2024/01_Kinderschutzkonzept_Kopiertversion_A4_LoseBlatt_32_Seiten_print.indd) Zugriff am 07.01.2026

Kinderschutzbund NRW (2019): KiKi. Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: [DKSB KIKI Handbuch 3. Auflage.pdf \(kinderschutz-in-nrw.de\)](https://www.kinder-schutzbund-nrw.de/Downloads/DKSB_KIKI_Handbuch_3._Auflage.pdf), Zugriff am 07.01.2026

Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder – VETK (2013): Kinderschutzaufgaben in Evangelischen Kindertageseinrichtungen.